

3. 475. a

Ausschließende Privilegien.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien verlängert:
Am 26. August 1863.

1. Das den Johann Fiala und Anton Vittasch, auf eine Verbesserung der Kurbelachse für Wagen, welche durch die Zahnräder selbst bewegt werden, unterm 1. September 1862 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.
Am 20. August 1863.

2. Das der Felicitas Hager, auf die Erfindung der sogenannten Elisen-Pomade, unterm 10. August 1854, und auf die Erfindung der Soppien-Schönheits-Pomade, unterm 4. August 1855 ertheilte ausschließende Privilegium, und zwar ersteres auf die Dauer des zehnten und letzteres auf die Dauer des neunten Jahres.

3. Das dem August Kostlin, auf die Erfindung einer eigenthümlichen Construction des Ziegelofens zur Erzeugung aller Arten von Mauerziegeln und Terracotten mittelst ununterbrochenen Feuerbetriebes unterm 7. August 1860 ertheilte, selber theilweise an Moriz Hirschl übergegangene ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.

4. Das dem Joseph Stauffer, auf die Erfindung einer Vorrichtung, um das Miasma aus den Kanalaufbrüch- und Wassereinflaß-Öffnungen zu beseitigen, unterm 3. August 1861 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

5. Das den Karl Keck, Emil Paars und Christian Gottlieb Guthsmuths, auf eine Erfindung in der Erzeugung eiserner, feuerfester und unaussperrbarer Cassen, unterm 31. Juli 1860 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.
Am 21. August 1863.

6. Das dem Johann Desmarest, auf eine Verbesserung in der Fabrication aller Gattungen Nägel auf kaltem Wege, unterm 28. August 1857 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des siebenten und achten Jahres.

7. Das dem Adolf Wz, auf eine Verbesserung seiner privilegirt gewesenen Erfindung eines Waschwassers zur Verschönerung der Haut, genannt „Lait sicilien“, unterm 8. August 1861 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

Mois Kraft hat sein Privilegium vom 1. Mai 1857 auf die Erfindung in der Erzeugung eines hydraulischen Cementes, welcher dem englischen Portland-Cemente ganz ähnlich sei, an Angelo Saulich, Alleineigentümer der Portland- und hydraulischen Kalk-Cement-Fabrik zu Gratzenmühle bei Kirchbichl in Tirol, übertragen.

Diese Uebertragung wurde im Privilegienregister vorschriftsmäßig einregistrirt.
Wien den 28. August 1863.

(17)

Kundmachung.

Bei der 388. Verlosung der alten Staatsschuld ist die Serie Nr. 204 gezogen worden.

Diese Serie enthält Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuß, und zwar: Nr. 47611 mit einem Sechstel der Kapitalsumme und Nr. 51970 bis einschließig Nr. 52944 mit der ganzen Kapitalsumme, im Gesammtkapitalbetrage von 1,258.560 fl. 13 1/2 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und in so ferne dieses 5% EM. erreicht, nach dem mit der Kundmachung des Finanz-Ministeriums vom 26. Oktober 1858, 3. 5286, (R.-G.-Bl. Nr. 190) veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%, auf österr. Währ. lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verlosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Partei nach Maßgabe der, in der erwähnten Kundmachung enthaltenen Bestimmungen 5%, auf öst. Währ. lautende Obligationen erfolgt.

Vom k. k. Landes-Präsidium in Laibach am 11. Jänner 1864.

(14—1)

Nr. 16300.

Kundmachung.

Beim krainischen Studentenstiftungsfonde sind zwei Josef Stroy'sche Stiftungskapitale, das eine im Betrage von 525 fl. öst. W. so-

gleich, das andere im Betrage von 1050 fl. öst. W. mit dem 15. Februar l. J. gegen pupillarmäßige Sicherheit auszuleihen.

Darlehensbewerber wollen ihre gehörig instruirten Gesuche bis

Ende Jänner l. J. bei dieser k. k. Landesregierung überreichen.
Von der k. k. Landesregierung für Krain.
Laibach am 7. Jänner 1864.

(13—2)

Nr. 1. P. L. G.

Konkurs-Verlautbarung.

Bei dem gemischten k. k. Bezirksamte Friedau in Steiermark ist der Grundbuchsführersposten mit dem Jahresgehälte von 630 fl. ö. W. zu besetzen.

Die Bewerber, unter welchen besonders auf die für derlei Stellen geeigneten disponiblen Beamten Rücksicht genommen wird, haben unter Nachweisung der vollkommenen Kenntniß der windischen Sprache, ihrer bisherigen Dienstleistung und der Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung über diesen Dienstzweig bis Ende Jänner 1864 bei der k. k. Personal-Landes-Kommission in Graz im Wege der vorgesehten Behörde einzuschreiten.

Von der k. k. Personal-Landes-Kommission für Steiermark.
Graz am 30. Dezember 1863.

(21—1)

Nr. 8508.

Konkurs-Ausschreibung.

Vom Schuljahre 1863/4, angefangen sind:

a) das 5., 6., 8., 9. und 25. Kaiser Ferdinand'sche Stipendium, jedes im Jahresertrage von 157 fl. 50 kr. öst. W.;

b) das 14., 21. und 22. Kaiser Ferdinand'sche Stipendium, jedes im Jahresertrage von 105 fl. öst. W., zu verleihen.

Zum Genusse sind berufen, Studierende von der 1. Grammatikklasse angefangen, durch alle Studienabtheilungen ohne Unterschied, und zwar aus Innerösterreich gebürtige, und unter gleich würdigen, vorzugsweise geborne Kärntner.

Diejenigen, welche um eines dieser Stipendien zu konkurriren beabsichtigen, sowie jene, welche bereits, im Genusse eines Kaiser Ferdinand'schen Stipendiums von 105 fl. öst. W. stehend, sich um ein höheres im Jahresertrage von 157 fl. 50 kr. öst. W. bewerben wollen, haben ihre diesfälligen Gesuche, belegt mit dem Tauf- und Impfungsscheine, dann den Armuths-, Schul- und Studien-Zeugnissen

bis Ende Jänner 1864 im Wege der vorgesehten Schul- oder Studien-Direktionen anher zu überreichen.

k. k. Landesbehörde Klagenfurt am 16. December 1863.

(20—1)

Nr. 6591.

Konkurs-Kundmachung.

Eine Steueramts-Offizialsstelle in der XI. Diätenklasse im Herzogthume Krain mit jährlichen 420 fl. gegen Kautionserlag, eventuell eine Assistentenstelle in der XII. Diätenklasse in der Gehaltskategorie mit jährlichen 420 fl., ist zu besetzen.

Gesuche sind, insbesondere unter Nachweisung der Kenntniß der Steuer-, Gebührenbemessungs-, Kassa- und Rechnungsgeschäfte, dann der beiden Landessprachen binnen vier Wochen bei dieser Steuer-Direktion im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen.

Vom Präsidium der k. k. Steuerdirektion für Krain.
Laibach am 9. Jänner 1864.

(18)

Nr. 170.

Kundmachung.

Das hohe k. k. Handels-Ministerium hat mit Erlaß vom 26. Dezember 1863, Nr. 17367/4119, vom 1. Jänner 1864 angefangen, das Postritt-

geld für ein Pferd und eine einfache Post in den nachbenannten Kronländern und Bezirken, wie folgt, festgesetzt:

	fl.	kr.
in Niederösterreich mit	132	
» Oberösterreich	116	
» Salzburg	128	
» Steiermark	124	
» Kärnten	132	
» Böhmen: u. z. im Egerer, Leitmeritzer, Prager, Jungbunzlauer, Saazer und Pilsener Kreise mit	130	
im Königgräzer, Tziciner, Taborer, Chrudimer, Piseker, Budweiser und Gzastlauer Kreise	128	
in Mähren und Schlesien	134	
» Tirol und Vorarlberg	132	
im Küstenlande	142	
in Krain	130	
im Pester Bezirke	144	
» Preßburger Bezirke	132	
» Debenburger	128	
» Kaschauer	130	
» Großwardeiner	142	
» kroat. Montan-Distrikte und Zengger Militär-Kommunitäts-Bezirke	140	
» Licaner und Ottočaner Regiments-Bezirke	138	
» Dgulinier Regiments-Bezirke	158	
» übrigen kroatisch-slavonischen Postbezirke	130	
in der serbischen Wojwodschast und im Temescher Banate	150	
in Siebenbürgen	116	
im Krakauer Regierungs-Bezirke	118	
» Lemberger	16	
» Czernowitzer	14	

Die Gebühr für einen gedeckten Stationswagen wird auf die Hälfte, und für einen ungedeckten Wagen auf den vierten Theil des für 1 Pferd und eine einfache Post entfallenden Mitteldes festgesetzt. — Das Postillons-Trinkgeld und das Schmiergeld bleiben unverändert.
k. k. Postdirektion Triest am 7. Jan. 1864.

(15—1)

Nr. 7291.

Kundmachung.

Nachdem die Stadtgemeinde Laibach am Moraste im Interesse aller Grundbesitzer mit großen Kosten Hauptwege und Brücken errichtet, zur Bewachung der Früchte im Sommer Feldhüter bestellt und sie mit jährlichen 270 fl. entlohnt, da sie insbesondere im Interesse der Morastgrundbesitzer außer dem auf ihren eigenthümlichen Grundbesitz entfallenden jährlichen Konkurrenzbeitrage pr. 79 fl. 40 kr. noch einen besonderen Betrag für die Entsumpfungsarbeiten durch 10 Jahre mit jährlichen 990 fl. 84 1/2 kr. leistet, so hat der Gemeinderath in der Sitzung am 20. November 1863 beschlossen, daß die Vertheilung des Jagdpachtshillinges = jährlicher 302 fl. an die Grundbesitzer in der Parzellen-Anzahl von 4591 um so mehr zu unterbleiben habe, als die Vertheilung dieses Jagdpachtshillinges unter die einzelnen Interessenten bei der großen Anzahl derselben und bei der geringfügigkeit der auf jeden Einzelnen entfallenden Quote eine ganz unverhältnißmäßige und zugleich kostspielige Mühewaltung verursachen würde.

Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Stadtmagistrat Laibach am 29. Dez. 1863.

(16—1)

Nr. 154.

Kundmachung.

Es wird allgemein kundgemacht, daß der erste diesjährige Jahrmarkt am 3. Montage nach dem Dreikönigsfeste, d. i. am 25. Jänner beginnen, und die ganze Woche dauern wird.

Auf diesen Markt kann auch kein Klein- und Hornvieh gebracht werden, weil die Viehseuche noch nicht aufgehört hat.

Stadtmagistrat Laibach am 8. Jänner 1864.